



Bereich: Feuerwehr
Az:
Datum: 07.11.2007

2007/309
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	28.11.2007	11
Rat der Stadt	06.12.2007	

Betreff

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Castrop-Rauxel.

Sachverhalt

Satzung und Entgeltordnung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel

Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält eine Feuerwehr gemäß § 1 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).

Die Leistungen der Feuerwehr sind im Rahmen dieses Gesetzes innerhalb des Stadtgebietes
grundsätzlich unentgeltlich, sofern es sich um Pflichtaufgaben nach §1 Abs 1 FSHG handelt.
Unberührt bleiben Entschädigungs-, Ersatz- und Erstattungsansprüche gemäß den gesetzli-
chen Bestimmungen und den Ansprüchen die sich aus § 41 (2) FSHG ergeben. Nur in diesem
Rahmen und unter den dort genannten Voraussetzungen ist die Erhebung von Kostenersatz
möglich. Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen.

Für die kostenpflichtigen Einsätze und die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können Kos-
tenersatz, bzw. privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Die Kostentarife gelten für beide Lei-
stungsarten.

Die zurzeit gültige Satzung ist bis zum 31.12.2007 befristet. Neben redaktionellen Änderungen
im Satzungstext werden die Stundenwerte angepasst.

Bei den Kostentarifen wird nach Personal- und Sachkosten unterschieden.

Die Berechnung der Stundenwerte erfolgte auf Basis des KGST-Berichtes „Kosten eines Ar-
beitsplatzes 2006 / 2007“ unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten der Stadt
Castrop-Rauxel bezüglich der Beihilfekosten und der Versorgungszuschläge. Da diese Werte
erheblich über denen des KGST-Berichtes liegen, ist eine deutliche Erhöhung der Stundenwer-
te die Folge.

Bei den Sachkosten wurden die bisher gültigen Sätze aufgrund der bereits eingetretenen und
der prognostizierten Preissteigerungen bei der Beschaffung und der Unterhaltung der Fahrzeu-
ge pauschal um 5% erhöht.

Die detaillierten Berechnungen sind aus den Anlagen ersichtlich.

Die geschätzten Einnahmen belaufen sich auf ca. 41.000 € pro Jahr.

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel (Feuerwehrsatzung) vom 2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S.388) und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW.S.122/SGV.NRW.213), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gesetzliche Aufgabe der Feuerwehr Castrop-Rauxel ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind (§ 1 Abs. 1 des FSHG).
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr sind im Rahmen dieser Aufgabe innerhalb des Gebietes der Stadt Castrop-Rauxel unentgeltlich.
- (3) Unberührt bleiben Entschädigungs-, Ersatz- und Erstattungsansprüche gemäß gesetzlicher Bestimmungen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht jedoch nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Soweit nicht nach § 1 Abs. 1 und 2 unentgeltliche Hilfe zu leisten ist, kann für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel und der hilfeleistenden Feuerwehren Kostenersatz gemäß § 41 (2) FSHG verlangt werden:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war.
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat
8. von demjenigen, der die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostentarif in § 4.

(3) Wird der Kostenersatz nach der Anzahl der Stunden berechnet, ist die Zeit vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort maßgebend. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

- (4) Der Kostenanspruch wird vier Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.
- (5) Sollte für die Durchführung des Einsatzes die Inanspruchnahme Privater oder von Hilfsorganisationen notwendig sein, so werden die Kosten für diese Inanspruchnahme an die im Absatz (1) Ziffer 1 – 8 genannten weitergegeben.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgaben gem. § 1 (1) FSHG sind, werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem Kostentarif in § 4.
- (3) Soweit das Entgelt nach der Anzahl der Stunden berechnet wird, so ist die Zeit vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereintrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort maßgebend. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (5) Der Leiter der städtischen Feuerwehr, oder ein von ihm Beauftragter, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden und ein Auftrag ausgeführt wird.

§ 4

Kostentarif

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes gem. § 2 (2) und die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes gem. § 3 (2) errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder der Einrichtungen der Feuerwehr. Die Zeitberechnung beginnt, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache. Angebrochene Zeiteinheiten (Stunden) werden voll berechnet.

1.	<u>Personalkosten - Stundensätze</u>	
1.1	Beamter des mittl. feuerwehrtechnischen Dienstes	50,00 €
1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	63,00 €
1.3	Feuerwehrsicherheitswache bis zu 4 Stunden	
	pauschal je Mann	100,00 €
1.3.1	jede weitere Stunde je Mann	25,00 €

2.	<u>Fahrzeugkosten - Stundensätze</u>	
2.1	Löschfahrzeuge	139,00 €
2.2	Drehleiter	139,00 €
2.3	Gerätewagen / Logistikfahrzeug	139,00 €
2.4	Mannschaftskraftwagen / PKW	35,00 €

2.5	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	35,00 €
-----	--------------------------------	---------

In den Kostentarifen zu 2. sind die Kosten für Kraftstoffe sowie für die auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte enthalten.

3. Technische Geräte – Stundensätze

3.1	Notstromaggregat	53,00 €
3.2	Motorbetriebene Geräte (Kettensägen oder sonstige Geräte)	35,00 €
3.3	Elektromotor-Geräte (inkl. Tauchpumpen)	35,00 €

4. Wasserfördergeräte und Zubehör – Tagessatz, je Stück

4.1	Schläuche (Druck- / Saugschläuche)	17,00 €
4.2	Wasserführende Armaturen je Stück	12,00 €

Als Dauer der Inanspruchnahme gilt die volle Zeit vom Ausrücken der Mannschaften und Fahrzeuge bis zum Wiedereinrücken bzw. der Zeitpunkt von der Ausgabe bis zur Rückgabe von den Geräten. Angefangene Stunden bzw. Tage werden voll berechnet.

- (2) Verbrauchte Materialien wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter, Alkalipatronen, Sauerstoff, Schweißgas, Schutzfolien und dergleichen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Für Leistungen, wie die Inanspruchnahme und / oder das Prüfen von Geräten, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen und Geräte festgesetzten Kosten erhoben.

Bei Benutzung einzelner Geräte auf längere Zeit und/oder für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten aus Sicherheitsgründen, anlässlich von Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen usw., können mit dem Leiter der Feuerwehr besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Schadenersatz

Alle Geräte, die den Benutzern gegen Kostenersatz oder Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig damit Feuerwehrbedienstete tätig werden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. Kostenersatz wird in Höhe der Reparaturkosten, bei notwendiger Ausmusterung in Höhe des Zeitwerts des jeweiligen Gerätes, verlangt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Castrop-Rauxel von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der städtischen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12. 2004 außer Kraft.

Gegenüberstellung der Kostentarife

	01.01.2008	01.01.2005
Beamter des mittleren Dienstes	50,00 €	41,00 €
Beamter des gehobenen Dienstes	63,00 €	53,00 €
Feuerwehrsicherheitswache bis 4 Stunden pauschal je Person	100,00 €	91,00 €
jede weitere Stunde	25,00 €	23,00 €
Löschfahrzeuge	139,00 €	132,00 €
Drehleiter	139,00 €	132,00 €
Rüstwagen Öl-Kran	139,00 €	132,00 €
Mannschaftskraftwagen/LKW	35,00 €	33,00 €
Einsatzleitwagen	35,00 €	33,00 €
Notstromaggregat	53,00 €	50,00 €
Elektro-Tauschpumpe	35,00 €	33,00 €
Kettensäge	35,00 €	33,00 €
Elektromotorgeräte	35,00 €	33,00 €
Tagessätze		
Druckschläuche	17,00 €	16,00 €
Saugschläuche	17,00 €	16,00 €
Wasserführende Armaturen je Stück	12,00 €	11,00 €

Vorbemerkung zur Berechnung der Personalkosten:

Basis für die Berechnung ist der KGST-Bericht 12 / 2006 – Kosten eines Arbeitsplatzes , Stand 2006 / 2007 – unter Berücksichtigung des KGST- Berichtes 2 / 2003 – Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft - , der die besonderen Stundenwerte der Feuerwehrbeamten berücksichtigt. (Anlage 4)

Die Kosten wurden für den mittleren Dienst auf Basis der Besoldung nach A8, für den gD nach A11 berechnet. (Anlagen 2a – 2c)
Hinzugerechnet wurden Sach- und Gemeinkosten, sowie Kosten für die Informationstechnik (Pauschale)

Da die Gebühren auch für die Satzung für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gelten sollen, wurde, entsprechend der tatsächlichen Besoldung der Stelleninhaber (A11 und A12), ein Mittelwert aus beiden berechnet. (Anlage 3)

Die Werte des KGST-Berichtes 12 / 2006 beinhalten einen Versorgungszuschlag von 47,52% und einen Betrag von 2.069,19€ für Beihilfen.

Der Bericht erlaubt ausdrücklich, diese Werte den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Diese wurden vom B10 mit 55% und mit einem Beihilfesatz von 14,2% der Personalkosten (ohne Versorgungszuschlag) beziffert.